

STADT RIETBERG: BEBAUUNGSPLAN NR. 280 "ROTTWIESE I", 1. Vereinfachte Änderung



Die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 280 "Rottwiese I" ersetzt für diesen Bereich die bisher geltenden Festsetzungen der Nutzungen des Bebauungsplans Nr. 280. Diese Verdrängungsfunktion soll jedoch keine Aufhebung bewirken, d.h. sofern die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 280 unwirksam werden sollte, tritt das frühere Recht nicht außer Kraft, sondern "lebt wieder auf".
Die rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 280 „Rottwiese I“ (Ursprungsplan) außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 280, 1. Vereinfachte Änderung bleiben unberührt und sind nicht Gegenstand dieser Planaufstellung. Sie gelten weiterhin fort.

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 17269);
BauNutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
Planzeichenverordnung (PlanzV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

B. Planzeichen und zeichnerische Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

- 1. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
 -  1.1 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung:
 -  Aktionsfläche für Jung und Alt
- 2. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
 -  2.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9(7) BauGB)

C. Katasteramtliche Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

-  Vorhandene Bebauung mit Hausnummer
-  Vorhandene Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB	
Die Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2(1) BauGB vom Rat der Stadt Rietberg am beschlossen worden. Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekanntgemacht worden.	
Rietberg, den	Im Auftrage des Rats der Stadt
..... Bürgermeister Ratsmitglied
Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB	
Der Bebauungsplan wurde als Entwurf mit Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt mit Beschlussfassung vom durch den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss. Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am hat der Plan-Entwurf mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB vom öffentlich ausgelegt.	
Rietberg, den Bürgermeister
Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB	
Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Rietberg gemäß § 10(1) BauGB am mit seinen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.	
Rietberg, den	Im Auftrage des Rats der Stadt
..... Bürgermeister Ratsmitglied
Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB	
Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am ortsüblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekanntgemacht worden, dass der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 10(4) BauGB mit einer zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird.	
Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.	
Rietberg, den Bürgermeister
Plangrundlage	
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanzV vom 18.12.1990. Stand der Planunterlage im beplanten Bereich: (bzgl. Bebauung) (bzgl. Flurstücksnachweis)	
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist - i.V.m. dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplans - geometrisch eindeutig.	
Gütersloh, den Vermessungsbüro Vormweg

**STADT RIETBERG, STADTGEBIET RIETBERG:
BEBAUUNGSPLAN NR. 280 "ROTTWIESE I",
1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG**

Gemarkung Rietberg, Flur 3
Planformat: 29,7 cm x 42,0 cm

Übersichtskarte M 1:10.000
März 2023 Gez.: Hi